

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung des dienstkleidungsberechtigten Postpersonals für 1890 wird hiemit über die Lieferung des nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet:

Bedarf.	Breite innert den Leisten.	Gewicht per m.	Liefertermin 1890.
m.	cm.	g.	
7100 blaumelirtes Uniformtuch . . .	135	700	1. März.
5600 blaumelirtes Manteltuch ohne Strich	140	860	1. Juli.
1000 blaugrau Satin	140	750	1. April.
600 Futterleinwand	120	—	1. Juli.
1500 grau Barchent	90	—	1. „
4000 Blousen aus roher, genähter Leinwand	—	—	15. April.

Muster für sämtliche Artikel können bei dem Materialbureau (Abtheilung Dienstkleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder dort bezogen werden. Es sind somit den Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Neu ist die Vorschrift, daß beim Manteltuch die Tragkraft im Zettel und Schuß 26 kg. betragen muß.

Offerten ausländischer Fabrikanten oder Lieferanten können nicht berücksichtigt werden.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Tücher und Blousen getheilt oder ungetheilt zu übertragen.

Die Preise verstehen sich franko nächste Eisenbahnstation oder Poststelle (je nach späterer Bestimmung der Postverwaltung).

Die frankirten, verschlossenen und mit der Aufschrift: „Eingabe für Post-Bekleidungs-Material“ versehenen Eingaben müssen bis zum 31. dieses Monats, Abends, in den Händen der unterzeichneten Oberpostdirektion sein.

Bern, den 8. August 1889.

Die schweiz. Oberpostdirektion.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß bundesrätlichem Beschlusse soll zu Beschaffung von Entwürfen für ein an der Speichergasse in Bern zu erstellendes eidgenössisches Verwaltungsgebäude unter den schweizerischen und den in der Schweiz angesessenen Architekten ein Wettbewerb veranstaltet werden, zufolge dessen hiemit zur Betheiligung an demselben eingeladen wird.

Ueber das Weitere gibt das Programm, welches von der „Direktion der eidg. Bauten in Bern“ gratis zu beziehen ist, die nothwendige Auskunft.

Bern, den 8. August 1889.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Für das eidgenössische Physikgebäude in Zürich werden zur Konkurrenz ausgeschrieben:

- 1) die Eisenkonstruktion von zwei Glasdächern über den Höfen; und
- 2) die Erstellung von 45 Stück Glasschränken.

Zeichnungen, Vorausmaße und Bedingungen sind im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum 18^b) zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle unter der Aufschrift „Angebot für Physikbaute in Zürich“ bis und mit dem 19. August nächst-hin franko einzureichen.

Bern, den 8. August 1889.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Bau-Ausschreibung.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Holzcementbedachungs-Arbeiten zu verschiedenen in der Umgebung von Luzern zu erstellenden Magazingebäuden werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind von Dienstag den 13. dies an bei der eidg. Kriegsdepotverwaltung in Luzern zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle unter der Aufschrift: „Angebot für Magazinbauten in Luzern“ bis und mit dem **19. August nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 9. August 1889.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Bau-Ausschreibung.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Holzcementbedachungs-Arbeiten zu verschiedenen in der Umgebung von Schwyz zu erstellenden Magazingebäuden werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind von Dienstag den 13. dies an bei der eidg. Kriegsdepotverwaltung in Schwyz zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle unter der Aufschrift „Angebot für Magazinbauten in Schwyz“ bis und mit dem **19. August nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 9. August 1889.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Todesfall frei gewordene Stelle eines Instruktors II. Klasse der Infanterie für einen französischen Divisionskreis wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem unterzeichneten Departement bis längstens den **28. August nächsthin** einzureichen.

Bern, den 15. August 1889.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Kanzlisten der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle welche sich über bisherige Thätigkeit und Erfahrung im Komptabilitätsfache oder militärische Kenntnisse, sowie über gründliche Kenntniß der deutschen und französischen Sprache — italienisch erwünscht — ausweisen können, haben sich beim unterzeichneten Departement bis zum **31. August nächsthin** schriftlich anzumelden.

Bern, den 14. August 1889.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung einer Kanzlistenstelle.

Die erledigte Stelle eines Kanzlisten der Bundeskanzlei mit einer Maximalbesoldung von Fr. 3200 wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich bis zum **31. laufenden Monats** bei der unterzeichneten Amtsstelle, unter Einreichung von Leumunds- und Studienzeugnissen, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung, anzumelden. Kenntniß des Deutschen und Französischen ist unerlässlich, eine schöne Handschrift erwünscht.

Bern, den 16. August 1889.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Kontrolleur bei der Zollstätte im eidg. Niederlagshaus in St. Gallen.* Anmeldungen bei der Zollgebietsdirektion in Chur bis zum 28. August nächsthin.
- 2) *Einnehmer bei der schweizerischen Hauptzollstätte im Grossherzogth. badischen Bahnhof Waldshut.* Anmeldungen nimmt bis 28. August nächsthin die Zolldirektion in Basel entgegen.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Perly (Genf).
- 4) Briefträger in La Plaine (Genf).
- 5) Postbote und Büreaudiener in Chêne-Bourg (Genf).
- 6) Postablagehalter in Wichtrach (Bern).
- 7) Briefträger in Lotzwyl (Bern).
- 8) „ „ Madiswyl (Bern).
- 9) Postpacker und Büreaudiener in Huttwyl (Bern). Anmeldung bis zum 23. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 10) Postkommis in Chauxdefonds.
- 11) Briefträger in Landeron (Neuenb.).
- 12) Briefträger in Allschwyl (Basel-Landschaft).
- 13) Kondukteur für den Postkreis Basel.
- 14) Briefträger in Kollbrunn (Zürich).
- 15) Postablagehalter und Briefträger in Hinteregg (Zürich).
- 16) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Schurten (Thurgau).
- 17) Telegraphist in Wichtrach (Bern). Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. September 1889 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.

Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.

Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Basel.

Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 1) *Einnehmer bei der Nebenzollstätte Gandria (Tessin).* Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % Provision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 20. August nächsthin bei der Zollgebietsdirektion in Lugano.
- 2) Posthalter und Briefträger in Madiswyl (Bern). Anmeldung bis zum 23. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postpacker und Büreaudiener in Chaux-de-Fonds.
- 4) Postpacker in Biel.
- 5) Postkommis in Winterthur.
- 6) Briefträger in Obfelden (Zürich).

Anmeldung bis zum 23. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

Anmeldung bis zum 23. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 7) Postkommis in Herisau. Anmeldung bis zum 23. August 1889 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Mouret (Freiburg). Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. August 1889 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 9) Telegraphist in Enge (Zürich). Gehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. August 1889 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

Bekanntmachung.

Ein **Supplement zur Zolltarifausgabe von 1888**, enthaltend die seither infolge der neuen Handelsverträge enthaltenen Tarifänderungen, sowie die Tarifierläuterungen und Entscheide des Zolldepartements vom Mai 1888 bis Juni 1889, ist in deutscher und französischer Sprache gedruckt erschienen und kann gegen vorherige Einsendung von **20 Rappen** in Postmarken bei den Zollgebietsdirektionen bezogen werden.

Bern, den 2. August 1889.

Eidg. Zolldepartement.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 33.

Bern, den 17. August 1888.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

325. ^(33/89) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Juli 1876. Nachtrag IX.*

Mit 1. August 1889 ist ein Nachtrag IX zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876, Transportbedingungen für den Explosivstoff „Favier“ enthaltend, in Kraft getreten.

St. Gallen, den 10. August 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

326. ^(33/89) *Theil I der schweizerisch-italienischen Gütertarife, via Gotthard, vom 1. August 1888. Nachtrag I.*

Am 1. September 1889 tritt ein Nachtrag I zu Theil I des italienisch-schweizerischen Gütertarifs vom 1. August 1888 in Kraft. Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen, Tarifvorschriften und Waarenklassifikation.

Dieser Nachtrag kann vom 18. August 1889 an bei unserm kommerziellen Bureau und bei den übrigen Verbandsverwaltungen eingesehen und bezogen werden.

Luzern, den 13. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

327. (^{33/89}) Tarif für den internen Personen- und Gepäckverkehr der Brünigbahn, vom 1. Juni 1889. Nachtrag II.

Mit 1. September 1889 tritt zum obgenannten Tarif ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Taxaufhebungen und Taxänderungen, sowie neue Taxen im Verkehr mit den Stationen Luzern, Horw und Hergiswyl.

Bern, den 7. August 1889.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

328. (^{33/89}) Tarif für den internen Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr der Bodelibahn, vom 1. Januar 1885. Neuausgabe.

Am 1. September 1889 wird für die Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern und lebenden Thieren im internen Verkehr der Bodelibahn ein neuer Tarif in Kraft treten. Derselbe enthält gegenüber dem Tarif vom 1. Januar 1885 berichtigte Fahrt- und Gepäcktaxen für Därligen-Zollhaus und umgekehrt, reduzierte Transporttaxen des Allgemeinen Gütertarifes und der Ausnahmetarife, sowie die Aufnahme von Heu und Stroh und Käse in Kübeln in den Ausnahmetarif Nr. 21.

Der neue Tarif kann auf den Stationen der Bodelibahn eingesehen und bezogen werden.

Bern, den 15. August 1889.

Verwaltungsrath der Bodelibahn.

329. (^{33/89}) Personen- und Gepäcktarif J B L und J N — S C B, vom 1. September 1886. Nachtrag VII.

Mit 1. September 1889 tritt zum Personen- und Gepäcktarif Jura-Bern-Luzern-Bahn und Neuenburger Jurbahn — schweizerische Centralbahn, vom 1. September 1886, ein Nachtrag VII in Kraft.

Bern, den 7. August 1889.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

330. (^{33/89}) Personen- und Gepäcktarif Bödelibahn — schweizerische Eisenbahnen, vom 1. August 1886. Nachtrag VIII.

Am 1. September 1889 tritt zum obgenannten Tarif ein Nachtrag VIII in Kraft, enthaltend neue Taxen von und nach Chaux-de-fonds und Locle, sowie Distanz- und Taxänderungen für den Verkehr mit den Stationen Niederbipp, Oensingen und Wangen a./A. und denjenigen der Emmenthalbahn.

Bern, den 10. August 1889.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

331. (^{33/89}) Personen- und Gepäcktarif J N — J B L, vom 17. Dezember 1888. Nachtrag I.

Am 1. September 1889 tritt zum obgenannten Tarif ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend neue Taxen für den Verkehr mit Brenets-Col des Roches, Locle, Eplatures und Chaux-de-fonds einerseits und Stationen der J B L anderseits, in Ersetzung der entsprechenden Fahrpreise des Haupttarifes.

Bern, den 10. August 1889.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

332. (^{33/89}) Personen- und Gepäcktarif J N — S O S, V T, vom 1. August 1887. Nachtrag II. Neuauflage.

Zum obgenannten Tarif tritt mit dem 1. September 1889 eine neue Ausgabe des Nachtrags II in Kraft, welche ermäßigte Fahrpreise ab Locle nach Freiburg und Bulle und umgekehrt enthält.

Neuenburg, den 13. August 1889.

Direktion der Neuenburger Jurabahn.

333. (^{33/89}) Bestimmungen betreffend die Beförderung von Ruderbooten als Expressegut.

Die Verwaltungen der schweizerischen Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen, schweizerischen Centralbahn, Jura-Bern-Luzernbahn, Suisse Occidentale und Simplonbahn, Gotthardbahn und aargauisch-luzernischen Seethalbahn haben sich auf „Bestimmungen betreffend den Transport von Ruderbooten als Expressegut bei Anlaß von nautischen Festen“ geeinigt, welche mit 1. September 1889 in Kraft treten und bei den betreffenden Stationen eingesehen werden können.

Zürich, den 14. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

334. (^{33/89}) *Tarif für den internen Güterverkehr der Schmalspurbahn Landquart-Davos.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Strecke Landquart-Klosters tritt ein Tarif für die Beförderung von Vieh und Gütern im internen Verkehr der Schmalspurbahn Landquart-Davos in Kraft, welcher bei unterzeichneter Direktion eingesehen und bezogen werden kann.

Klosters, den 11. August 1889.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

335. (^{33/89}) *Tarif für den internen Güterverkehr der Appenzellerbahn, vom 1. Juni 1888. Nachtrag I.*

Mit 1. September 1889 tritt ein Nachtrag I zum internen Gütertarif der Appenzellerbahn vom 1. Juni 1888 in Kraft. Derselbe enthält Ausnahmestimmungen betreffend den Transport von Vieh der I. und II. Tarifklasse in Wagenladungen, sowie den Tarif für den Transport von lebenden Thieren in Eil- und gewöhnlicher Fracht im internen Verkehre.

Herisau, den 15. August 1889.

Betriebsdirektion der Appenzellerbahn.

336. (^{33/89}) *Tarif für den internen Güterverkehr der S C B, vom 1. Juli 1886. Nachtrag V.*

Gütertarif A S B — N O B, V S B, vom 1. April 1884. Nachtrag III.

Gütertarif A S B — S C B, J B L, Bödeli, E B, J N, vom 1. Januar 1886. Nachtrag IV.

Mit 1. September 1889 treten folgende Nachträge in Kraft:

- 1) Nachtrag V zum internen Gütertarif der S C B, vom 1. Juli 1886;
- 2) Nachtrag III zum Gütertarif A S B und Bremgarten — N O B und V S B (inkl. Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), vom 1. April 1884;
- 3) Nachtrag IV zum Gütertarif A S B und Bremgarten — S C B, J B L, Bödelibahn, E B, und J N vom 1. Januar 1886.

Basel, den 15. August 1889.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

337. (^{33/89}) Theil III der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.

Heft 1, Verkehr mit Oesterreich, vom 6. September 1884.

Heft 2, Verkehr mit Ungarn, vom 6. September 1884.

II. Verschiebung der Neuauflage.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung unter Pos. 235 des Publikationsorgans Nr. 24 vom 15. Juni 1889 bringen wir zur Kenntniß, daß die damit auf 31. August 1889 gekündeten Hefte 1 und 2 des Theils III der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife vom 6. September 1884 noch bis 30. September 1889 in Kraft verbleiben.

Zürich, den 14. August 1889.

Namens des Verbandes:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

338. (^{33/89}) Theil III der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.

Heft 3, Verkehr mit Böhmen und Mähren, vom 1. Oktober 1887. Nachtrag II.

Mit 1. September tritt ein Nachtrag II zum Heft 3 der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife (Verkehr mit Böhmen und Mähren), vom 1. Oktober 1887, in Kraft. Dieser Nachtrag enthält Aenderungen, Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifes, Frachtsätze für neu aufgenommene Stationen, Zuschlags-Tabellen und Bestimmungen über die Anwendung der Kürzungs- bezw. Zuschlags-Tabellen.

Mit Bezugnahme auf diese letzteren wird bemerkt, daß entsprechend unserer Bekanntmachung in Nr. 39 des Publikationsorgans vom 29. September 1888 die im Tarife und in den Nachträgen enthaltenen Taxen bis auf Weiteres ohne Berücksichtigung dieser Tabellen zur Anwendung gelangen.

Exemplare des Nachtrages können zum Preise von 20 Cts. durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Zürich, den 13. August 1889.

Namens der Verbandsverwaltungen:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

339. (83/89) Theil III der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife.

Heft 1, Verkehr mit Oesterreich, vom 1. August 1886.

Heft 2, Verkehr mit Ungarn, vom 1. Januar 1885.

II. Verschiebung der Neuausgabe.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß die österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Getreidetarife, Theil III, Heft 1, vom 1. August 1886, und Theil III, Heft 2, vom 1. Januar 1885, welche in Nr. 22, Pos. 245, des Publikationsorgans auf 31. August 1889 gekündet wurden, noch bis 30. September 1889 in Kraft verbleiben.

Zürich, den 14. August 1889.

Namens des Verbandes:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

340. (83/89) Theil II der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife.

Heft 1b, Ausnahmetarif für Steinkohlen etc., vom

20. Februar 1888. Aenderung.

Die auf Seite 50 des norddeutsch-schweizerischen Kohlentarifs vom 20. Februar 1888 enthaltenen Taxen ab Schnittpunkt B, Eschweiler, Herzogenrath, Höngen, Kohlscheid, Morsbach und Frielendorf, sowie die im Nachtrag I zum bezeichneten Tarif auf Seite 11 enthaltenen Taxen ab Als-dorf und Würselen nach Lenzburg ermäßigen sich mit Gültigkeit vom 1. September 1889 an um je 10 Cts. pro Tonne.

Zürich, den 14. August 1889.

Namens der Verwaltungen

des norddeutsch-schweizerischen Verbandes:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

341. (83/89) Theil II der schweizerisch-italienischen Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Nachtrag I.

Am 1. September 1889 tritt ein Nachtrag I zum Theil II des italienisch-schweizerischen Gütertarifs vom 1. August 1888 in Kraft.

Derselbe enthält u. A.:

1. Bezüglich der italienischen Strecken.

Ein neues Stationsverzeichnis, Aenderungen von Schnittsätzen, neue Ausnahmetarife Nr. 8 für Obst, getrocknetes etc., und Nr. 11 für Wein etc.

2. Bezüglich der schweizerischen Strecken.

Einige Aenderungen und Ergänzungen, ein neuer Ausnahmetarif Nr. 17 für Papier aller Art, sowie Stationen der Westschweizerischen- und Simplon-Bahn in den allgemeinen und in einigen Ausnahmetarifen.

Dieser Nachtrag, sowie der Nachtrag I zum Theil I können vom 18. August 1889 an zum Preise von zusammen Fr. 1. 20 bei unserm kommerziellen Bureau und bei den übrigen Verbandsverwaltungen eingesehen und bezogen werden.

Luzern, den 13. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

342. (^{83/89}) Transporte von Eisenbahnmaterial etc. Dortmund K M — G B.

Mit 1. September 1889 tritt für den Transport von Eisenbahnmaterial des deutsch-italienischen Ausnahmetarifs 2 k bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 10 000 Kilogramm ab Dortmund K M nach Lugano, Melide, Maroggia, Capolago, Mendrisio und Balerna eine direkte Ausnahmetaxe von Fr. 27. 44 pro Tonne auf dem Kartirungswege in Kraft.

Luzern, den 13. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

C. Transitverkehr.

343. (^{83/89}) Theil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Ergänzung.

Mit 20. August 1889 wird die Station Kelheim der bayerischen Staatsbahn in den im deutsch-italienischen Verkehr auf den außeritalienischen Strecken bestehenden Ausnahmetarif Nr. 16 (Schwefel) aufgenommen.

Die Taxen betragen:

	Fr. pro t.
Kelheim { Pino	26. 51
{ Chiasso	27. 83
{ Peri	21. 72

Luzern, den 13. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

344. (^{83/89}) Theil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Ergänzung.

Mit 1. September 1889 werden die Stationen A thus und Rodingen französ. Grenze der Prinz Heinrichs Bahn mit den nachverzeichneten

Steuern in die Abteilungen a — k des Ausnahmetarif Nr. 2
(Metalle etc.) Deutschland-Italien einbezogen:

Ausnahmetarif Nr. 2.

a b c d e f g h i k
Franken pro Tonne.

Athus Pr. H. B.:

Pino	95.86	82.71	82.71	82.71	36.86	36.86	36.86	26.83	22.34	20.16
Chiasso . . .	100.56	87.21	87.21	87.21	39.58	39.58	39.58	28.30	23.75	21.47

Rodingen französische

Grenze:

Pino	95.86	81.46	81.46	81.46	36.11	36.11	36.11	25.55	21.59	19.40
Chiasso . . .	100.56	85.96	85.96	85.96	38.88	38.88	38.88	27.45	23.-	20.73

Luzern, den 12. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

345. (^{33/89}) Theil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Aenderung.

Am 5. August 1889 ist der thüringische und der Steinthorbahnhof in Halle (Station der K E D Magdeburg) geschlossen worden. Vom genannten Tage an treten daher die in den deutsch-italienischen Gütertarifen vom 1. August 1888 hiefür enthaltenen Frachtsätze nebst den Anmerkungen bei Halle außer Kraft.

Luzern, den 9. August 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

346. (^{33/89}) Transporte von roher Asphalterde Genf-transit [Pyrimont] — Romanshorn-transit [München].

Für den Transport roher Asphalterde in Wagenladungen von 10000 Kilogramm ab Pyrimont nach München tritt mit 1. September 1889 für die Strecke Genf-Romanshorn eine Taxe von Fr. 15. 15 pro Tonne in Kraft.

Zürich, den 9. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

347. (^{33/89}) Theil II der südwestdeutschen Gütertarife.

Heft 7, badische Bahnen — Direktionsbezirk Köln,
l. rh., vom 1. Januar 1885. Nachtrag X.

Zum Heft 7 des südwestdeutschen Verbandsgütertarifs (Baden-Saarbrücker-Verkehr) ist mit Gültigkeit vom 15. August 1889 der Nachtrag X ausgegeben

worden; derselbe enthält unter Anderm Entfernungen und Frachtsätze für die in den Wagenladungsverkehr neu aufgenommene Station Niederlinxweiler.

Karlsruhe, den 11. August 1889.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Theil III, Hefte 1, 2 und 3 des süddeutschen Verbandsgütertarifes, Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. Die im Publikationsorgan ^{39/89} angezeigte Neuauflage der obgenannten Tarifhefte auf 1. Sept. 89 ist auf „1. Okt. 89“ verschoben. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 93 v. 10. Aug. 89.

Gütertarif Baden—Bayern, vom 1. Oktober 1885. Mit Gültigkeit vom 1. Aug. 89 ist ein Nachtrag V erschienen, welcher u. A. eine neue Klassifikation des Ausnahmetarifes Nr. 1 für Holz, sowie einen neuen Ausnahmetarif Nr. 11 für bestimmte Güter des Spezialtarifes III enthält. Samml. v. Verfü. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 40 v. 10. Aug. 89.

Tarif spécial P L M p. v., Nr. 40, vom 1. Februar 1889. Am 1. August 89 ist eine Neuauflage des Tarif spécial P L M p. v., Nr. 40, erschienen, welche u. A. eine Klassifikationsänderung für „Bier in Kisten oder Fässern“, sowie geänderte Transportpreise für Steinkohlen, Coke etc., mit Bestimmung nach Verrières-Grenze, Vallorbes-Grenze und Locle-Grenze enthält. Bulletin d. propos. d. tarifs, Nr. 469 v. 29. Juli 89.

Tarif spécial commun p. v., Nr. 107, für Steinkohlen etc. P L M — Orléansbahn. Ein Nachtrag III zum Tarif spécial commun p. v. Nr. 107 für den Transport von Steinkohlen etc. zwischen Stationen der P L M und solchen der Orléansbahn soll eingeführt werden. Durch denselben werden u. A. ermäßigte Frachtsätze für den Transport zwischen beliebigen Stationen der Orléansbahn und der P L M, welche 150 km. und mehr von einander abliegen, sowie reduzierte Ausnahmetaxen für Genève-Cornavin eingeführt. Bulletin d. propos. de tarifs, Nr. 468 v. 22. Juli 89.

Tarif commun P L M g. v., Nr. 108, für Auswanderer. Der Tarif commun P L M g. v., Nr. 108, soll durch Aufnahme von Taxen für die Relation Delle oder Belfort—Bordeaux-Bastide ergänzt werden. Bulletin d. propos. d. tarifs. Nr. 470 v. 5. Aug. 89.

Tarif spécial commun P L M p. v., Nr. 206, für Getränke. In die §§ 1 und 2 des Tarif spécial commun P L M p. v., Nr. 206, soll der Artikel „Essig in Fässern“ aufgenommen werden. Bulletin d. propos. d. tarifs. Nr. 470 v. 5. Aug. 89.

Tarif spécial commun p. v., Nr. 423, vom 5. März 1887. Am 25. Juli 89 soll ein Tarif spécial commun p. v. Nr. 340 für den Transport verschiedener Güter ab Stationen der Orléansbahn nach den französisch-schweizerischen Grenzpunkten und ab Stationen der P L M und den französisch-schweizerischen Uebergangspunkten nach bezw. von Port-Saint-Louis-du-Rhône in Kraft treten. Derselbe ersetzt den Tarif spécial commun p. v. Nr. 423. Bulletin d. propos. d. tarifs, Nr. 468 v. 22. Juli 89.

Rückvergütung auf Transporten von Zucker. Auf Zuckersendungen ab Aussig, Brüx, böhmisch Leipa, Dux, Dux-Liptitz, Schönpriesen und Taus nach den im österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandstarif vom 1. Dezember 1887 enthaltenen Verbandstationen der Linien Buchs (exkl.)-Chur-Glarus-Ziegelbrücke-Zürich, Zürich-Oerlikon-Bülach-Koblenz und den weiter südlich und westlich gelegenen Verbandstationen wird bei direkter Abfertigung bis auf Weiteres, längstens bis 30. Sept. 89, für die außerschweizerischen Strecken eine Rückvergütung von 7½ Cts. pro 100 kg. gewährt. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 88 v. 30. Juli 89.

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Zugverspätungen. (Kreisschreiben des Eisenbahndepartementes an die Verwaltungen der schweizerischen Normalbahnen, vom 8. August 1889). Die Zugverspätungsnachweise haben im Monat Juni bei einzelnen Gesellschaften wieder einen großen Umfang angenommen. Bei den Vereinigten Schweizerbahnen und der schweizerischen Nordostbahn war es vornehmlich der Pfingstverkehr, welcher, wenn er auch selbst im Vergleich zu ähnlichen Gelegenheiten ausnahmsweise Dimensionen angenommen haben mag, Verspätungen von solcher Zahl und derartigem Umfang herbeiführte, daß die darauf hin getroffenen Vorkehrungen als ungenügend bezeichnet werden müssen. Das Departement muß verlangen, daß die bei solchen Anlässen voraussichtlich nöthigen Extrazüge nicht erst dann, wenn die Reisenden in den Bahnhöfen stehen, angeordnet, sondern in angemessenem Umfang schon vor den Festtagen festgestellt und gehörig publizirt werden.

Bei einigen Gesellschaften, und zwar vor Allem aus bei den Vereinigten Schweizerbahnen, der Suisse Occidentale-Simplon und auch der Jura-Bern-Luzern-Bahn, hat sowohl im Juni, als dann namentlich auch im Juli konstatiert werden müssen, daß trotz der wesentlich erhöhten Reisendenfrequenz die Schnell- und Personenzüge, wenn auch zum Theil nicht regelmäßig, immer noch in einem Umfang für den Güterdienst beansprucht werden, daß darunter die Einhaltung des Fahrplanes leidet.

Wir behalten uns vor, diese bedauerliche Thatsache zum Gegenstande besonderer Anträge beim Bundesrathe zu machen, dürfen aber nicht unter-

lassen, den Gesellschaften jetzt schon neuerdings in Erinnerung zu rufen, daß laut dem Art. 5 des allgemeinen Fahrdienstreglements

mit den Schnellzügen und den beschleunigten Personenzügen nur Reisende, Gepäck, Leichen und Hunde,

mit den gewöhnlichen Personenzügen neben Reisenden, Gepäck, Leichen und Hunden nur noch Vieh, einschließlich Pferde, Fuhrwerke und Eilgüter

befördert werden sollen, und daß die Mitnahme von Wagen mit Gütern in ordinärer Fracht und von leeren Wagen mit diesen Zügen nur nach Endstationen oder solchen Zwischenstationen gestattet ist, wo die Aufenthaltszeit die Aufnahme und das Wegstellen der Wagen gestattet.

Wir lehnen es wiederholt ab, die in den besondern Fahrdienstbüchern der einzelnen Gesellschaften hie und da vorkommenden abweichenden Anordnungen anzuerkennen, und wir können auch die Einrede im speziellen Fall, daß man geglaubt hätte, die nöthige Zeit zu haben, nicht zugestehen.

Des Weitern müssen wir wiederholen, daß auch die gemischten Züge die Fahrordnung einhalten müssen, wenn nicht auf den leider weitaus zum größten Theil bloß einspurigen Linien stete Zugverspätungen vorkommen sollen.

Wir glauben, nach den direkten Wahrnehmungen der Organe des Departements, konstatiren zu sollen, daß das ausführende Personal der Eisenbahngesellschaften sich, soviel an ihm, alle Mühe gibt, den Fahrplan einzuhalten. Der Grund der Unregelmäßigkeiten liegt in der Organisation des Dienstes, vor Allem darin, daß den Schnell- und Personenzügen Leistungen für den Güterdienst zugemuthet werden, welche größere Fahrzeiten und längere Halte in den Stationen voraussetzen, als jenen Zügen, wie auch den gemischten Zügen, bewilligt werden kann. Wie sehr dies richtig ist, geht am besten daraus hervor, daß auf den Bahnstrecken, auf welchen reine Güterzüge in genügender Zahl verkehren, die Personenzüge mit ganz geringen Ausnahmen durchaus regelmäßig verkehren, und daß umgekehrt die Quelle der Verspätungen in der Regel auf jenen Strecken zu finden ist, wo die Verwaltungen glauben, aus der Verkuppelung des Personen- mit dem Güterdienst ökonomische Vortheile zu ziehen, die, genau besehen, nicht einmal sich ergeben dürften.

Wir müssen, soweit Strecken mit erheblichem Verkehr in Betracht kommen, die Trennung des Güterverkehrs vom Personenverkehr verlangen, und werden nicht anstehen, zu prüfen, ob nicht ein Theil des Fahrpostverkehrs den Güterzügen zugewiesen werden kann, wenn diese ineinandergreifend organisirt sein werden.

Erstellung von Kreuzungsgeleisen. (Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an die Verwaltungen der schweizerischen Hauptbahnen, vom 13. August 1889.) Das Eisenbahndepartement bringt zu unserer Kenntniß, daß den wiederholten Mahnungen der Geschäftsprüfungskommission der eidg. Räthe, alle Eisenbahnstationen mit Kreuzungsgeleisen zu versehen, noch nicht in vollem Umfang Folge geleistet ist. Wir sehen uns veranlaßt, die Angelegenheit neuerdings in Ihre Erinnerung zu rufen, und Sie einzuladen, die diesfalls noch nöthigen Ergänzungen Ihrer Stationsanlagen mit aller Beförderung in Ausführung zu bringen.

Unser Eisenbahndepartement gewärtigt Ihre Mittheilungen darüber, auf welchen Zeitpunkt Sie die Arbeiten in den einzelnen noch rückständigen Stationen in Angriff nehmen wollen, und ist bereit, auf Ihr Verlangen und auf ausdrückliche Begründung hin, zu untersuchen, ob allenfalls in einzelnen Fällen von der Anbringung von Kreuzungsgeleisen Umgang genommen werden könne.

Das Departement sieht jenen Mittheilungen, resp. solchen Begehren vor dem 1. Oktober 1889 entgegen, um alsdann das Ausführungsprogramm festzustellen, oder wo Widersprüche entstehen sollten, uns abschließliche Vorschläge zu unterbreiten.



Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1889
Date	
Data	
Seite	1057-1062
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.